

WIE GING DAS NOCH MAL ...

MIT DER GEWÄHRLEISTUNG FÜR BEHANDLUNGSAPPARATUREN?

Ein Beitrag von RA Stephan Gierthmühlen.

Gewährleistung, Garantie, Kulanz - bei all diesen Dingen geht es ja irgendwie um die Beseitigung von Mängeln. Aber was versteckt sich genau dahinter? Und was gilt für kieferorthopädische Behandlungsgeräte?

Unter **Gewährleistung** wird die verschuldensabhängige Pflicht zur Beseitigung von Mängeln verstanden. Verschuldensabhängig bedeutet dabei, dass ein Mangel nur dann zu beseitigen ist, wenn die Entstehung des Mangels durch den zur Gewährleistung verpflichteten Vertragspartner zu vertreten ist, er diesen also verschuldet. Ein klassischer Fall der Gewährleistung ist es, wenn ein gekaufter Gegenstand fehlerhaft ist und der Käufer dies erst nach einiger Zeit feststellt. In diesem Fall muss der Käufer allerdings nachweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Sache bestand. Gelingt ihm dies, ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung, der sog. Nacherfüllung verpflichtet. Diese kann entweder durch eine Nachbesserung - also eine Reparatur - oder durch Nachlieferung - also die Lieferung eines Ersatzes - erfolgen. Die Gewährleistung ist bei vielen Vertragstypen gesetzlich vorgesehen.

Im Unterschied zur Gewährleistung beschreibt die **Garantie** eine verschuldensunabhängige Haftung. Bei einer Garantie reicht es also aus, dass der von der Garantie umfasste Gegenstand einen Mangel aufweist, ohne dass es darauf ankommt, ob dieser bereits bei Übergabe entstanden ist, später aufgetreten ist oder aus welchen Gründen der Mangel aufgetreten ist. Garantien beruhen, anders als die Gewährleistung, nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf einer freiwilligen Vereinbarung der Vertragspartner. Umfang und Bedingungen einer Garantie unterliegen damit immer der Gestaltungshoheit der Parteien.



„Das Gewährleistungsrecht des Werkvertrages gilt aber bei derartigen Verträgen insoweit, als eine spezifisch zahnärztliche Heilbehandlung nicht vorliegt, sondern es sich nur um die technische Anfertigung der Prothese handelt.“

Kulanz wiederum versteht man als die Beseitigung eines Mangels, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung, gleich ob aus Gesetz oder Vertrag besteht. Kulanz ist also regelmäßig bloßer Service am Kunden.

Aber was gilt denn nun bei der kieferorthopädischen Behandlung?

Der Behandlungsvertrag folgt gemäß § 630b BGB dem Recht des Dienstvertrages. Dies bedeutet nicht nur, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist, sondern nur die standardgerechte Durchführung der Behandlung. Es bedeutet zugleich, dass gesetzliche Regelungen für eine Gewährleistung nicht existieren. Dies ist auch folgerichtig, da der Behandlungsvertrag, ebenso wenig wie der „normale“ Dienstvertrag, eben nicht auf die Herbeiführung eines Erfolges oder die Verschaffung oder Herstellung eines Gegenstandes gerichtet ist, der mangelfrei sein muss. Wenn also keine besonderen Versprechungen gemacht werden, gibt es im Verlauf der kieferorthopädischen Behandlung grundsätzlich weder Gewährleistung noch Garantie.

Es sollte gut darüber nachgedacht werden, ob solche Verpflichtungen eingegangen werden sollen. Zum Beispiel kann die Reparatur einer Klebestelle beim Retainer auch aus Kulanz erbracht werden.

Aber natürlich gibt es auch Ausnahmen. Der Bundesgerichtshof hat bereits vor vielen Jahren – der Behandlungsvertrag war noch nicht einmal als eigenständiger Vertrag qualifiziert – eine Besonderheit für den Bereich der zahntechnischen Leistungen im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung herausgearbeitet (BGH-Urteil vom 9.12.1974 – VII ZR 182/73). Der BGH hatte seinerzeit über die Frage der Anwendung des Gewährleistungsrechtes bei einer prothetischen Versorgung zu entscheiden. Dabei machte er zwar einerseits deutlich, dass auch der auf eine prothetische Versorgung gerichtete Vertrag einschließlich der zahntechnischen Arbeiten einen Behandlungsvertrag, also im Ergebnis einen Dienstvertrag darstellen. Er schränkte dies aber wie folgt ein:

„Das Gewährleistungsrecht des Werkvertrages gilt aber bei derartigen Verträgen insoweit, als eine spezifisch zahnärztliche Heilbehandlung nicht vorliegt, sondern es sich nur um die technische Anfertigung der Prothese handelt.“

Dies lässt sich auch auf die Kieferorthopädie übertragen, soweit es um die Anfertigung eines Behandlungsgerätes geht. Beruht der Mangel nicht auf der Gestaltung des Behandlungsgerätes, berührt also nur nicht die Eignung, eine bestimmte Fehlstellung zu beseitigen, sondern allein auf der technischen Umsetzung im Praxislabor, gilt auch hier die Gewährleistung des Werkvertragsrechtes, sodass der Patient einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung hat. Diese Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren, allerdings dürfte bei einer recht späten Rüge des Mangels die Beweisführung für die Patientenseite äußerst schwer sein.

Zu beachten ist auch, dass ein Schadensersatz in Geld statt der Beseitigung des Mangels nur dann geltend gemacht werden kann, wenn eine Nacherfüllung gescheitert oder unzumutbar ist. Dafür aber muss der Patient die Nacherfüllung verlangt haben. Hat er dem Behandelnden nicht die Möglichkeit gegeben, nachzubessern oder nachzuliefern, ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.

Insgesamt sind also die Fälle, in denen im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung Gewährleistungsansprüche in Betracht kommen, sehr selten. Zwar berufen sich Patienten, nicht selten, zum Beispiel bei einer Beschädigung der losen Zahnspange oder beim Bruch des Retainers auf ein angebliches Gewährleistungsrecht. In diesem Fall sollte allerdings nicht vorschnell einer Gewährleistung zugestimmt werden. Vielmehr sollte dem Patienten deutlich gemacht werden, dass ein allgemeines Gewährleistungsrecht im Rahmen des Behandlungsvertrages nicht existiert. Wenn eine Reparatur ohne Berechnung erfolgen soll, sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um Kulanz handelt. ■